

Anstaltsordnung

§ 1

Betriebsform, Rechtsträger

Das „Unfallsanatorium Dr. Rhomberg“, Lech am Arlberg, ist eine private Krankenanstalt in der Art einer Sonderkrankenanstalt gemäß § 3 lit. b des Spitalgesetzes, LGBl. Nr. 54/2005, i.d.g.F.

Rechtsträgerin ist die „Unfallsanatorium Dr. Rhomberg GmbH“ (FN 545279 g, LG Feldkirch) mit Sitz in Lech am Arlberg.

Die Bezeichnung der Anstalt lautet
„Unfallsanatorium Dr. Rhomberg“

Die Krankenanstalt verfügt über 2 Patientenplätze zur Intensivüberwachung (IMCU) und 9 Normalbetten. Davon werden 2 Betten in einer tagesklinischen Betriebsform gemäß § 9 lit. d des Spitalgesetzes betrieben.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der privaten Krankenanstalt sind:

1. Die stationäre Aufnahme von Verletzten und orthopädischen Patienten und deren operative oder konservative Behandlung.
2. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in Notfällen, wenn ein Abtransport in ein öffentliches Krankenhaus wegen bestehender Lawinengefahr, Straßensperren oder anderer Hindernisse nicht möglich ist.
3. Die ambulante Versorgung von unfallchirurgischen/orthopädischen Patienten und Frischverletzten nach Arbeitsunfällen und dergleichen.

§ 3

Flächen (ohne Erschließungsflächen, Technik- und Nebenräume)

Erdgeschoss – Allgemeinflächen/Bettenstation

- Empfang/Rezeption
- Patientenaufenthaltsbereich mit Terrasse
- Stationärer Bettentrakt mit 5 Krankenzimmer
- Personalruheraum
- Entsorgungsraum mit Steckbeckenspüler
- Barrierefreies WC
- Besucher WC

Erdgeschoss – Chirurgischer Trakt (Intern)

- Schockraum
- Büro
- Intensiv-Überwachungseinheit (IMCU, für 2 Patienten)
- Umkleideraum
- Handdesinfektionsraum
- Operationsaal
- Holding Pre-/Post-OP-Zone für 2 Patienten
- Sterilisation unrein
- Sterilisation rein

Untergeschoss

- MRT-Untersuchungsraum
- CT Untersuchungsraum
- Wäscherei
- Personalumkleide

Obergeschoss

- Tagesklinischer Bettentrakt mit 2 Betten
- Teeküche
- Personalaufenthaltsraum

§ 4

Pflegeklassen

Die private Krankenanstalt verfügt über eine Pflegeklasse. Die Unterbringung erfolgt in Ein- und Zweibettzimmern. Die Tagessätze werden den Patientinnen und Patienten vor der Aufnahme bekanntgegeben.

§ 5 Einrichtungen

Zur Erfüllung der im § 2 der Anstaltsordnung umschriebenen Aufgaben stehen die notwendigen Einrichtungen, Geräte, Hilfsmittel und Verbrauchsgüter zur Verfügung.

§ 6 Benützung der Einrichtungen

Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend und sorgsam zu nutzen.
Eventuelle Schäden müssen der Verwaltung gemeldet werden.

§ 7 Aufnahme von Patienten

In die private Krankenanstalt werden vor allem Patienten und Patientinnen aufgenommen, die bei der Ausübung des Sports Verletzungen erlitten haben, welche nicht ambulant behandelt werden können. Vor der stationären Aufnahme werden die Patientinnen und Patienten über die notwendige Behandlungsart, die voraussichtliche Dauer des stationären Aufenthaltes und die voraussichtlichen Kosten der Behandlung aufgeklärt. In Notfallsituationen werden auch Personen aufgenommen, deren Zustand eine dringliche Krankenhausaufnahme und Behandlung nötig macht, bis ein Abtransport in ein öffentliches oder privates Krankenhaus wieder möglich ist.

Wenn ein Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen wird, so muss – wenn die Unterbringung räumlich möglich ist – auf Wunsch eine Begleitperson aufgenommen werden.

§ 8 Aufnahmevermerke, Krankengeschichten, Operationsprotokolle

Über jeden Patienten und jede Patientin werden bei der Aufnahme Aufzeichnungen mit allen nach § 47 des Spitalgesetzes erforderlichen Angaben geführt. Ebenso werden Krankengeschichten, die neben den Personaldaten auch die gemäß § 48 des Spitalgesetzes erforderlichen Aufzeichnungen enthalten, angelegt. Über Operationen werden entsprechende Operationsprotokolle geführt und der Krankengeschichte beigelegt.

§ 9
Ärztlicher Dienst

Der ärztliche Dienst wird vom ärztlichen Leiter oder seiner Stellvertretung versehen. Bei Bedarf oder Wunsch werden Fachärzte oder Fachärztinnen zum Konsilium zugezogen.

§ 10
Krankenvisiten

Die Krankenvisiten werden zweimal täglich vom ärztlichen Leiter oder seiner Stellvertretung vorgenommen.

§ 11
Ärztlicher Leiter

Dem ärztlichen Leiter obliegt die Erteilung allgemeiner Weisungen über die Durchführung der ärztlichen Anordnung und operativen Behandlungen. Er trägt die Sorge für die Einhaltung der Anstaltsordnung und die Beratung in medizinischen Fragen.

§ 12
Pflegedienst

Mit der verantwortlichen Leitung des Pflegedienstes ist eine geeignete Person aus dem Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu betrauen. Bei Verhinderung muss ihre Vertretung ebenfalls durch eine qualifizierte Person aus diesem Bereich erfolgen.

Das Pflegepersonal in der privaten Krankenanstalt hat die Aufgabe, die Patientinnen und Patienten gewissenhaft zu betreuen. Diese Personen haben die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die Anstaltsordnung und die Weisungen des ärztlichen Leiters, sowie des Verwalters (Verwalterin) genau zu befolgen. Während der Dienstzeit ist Berufskleidung zu tragen.

§ 13

Verwaltung

Der Verwaltung obliegt die Verantwortung aller nicht zum ärztlichen Dienst gehörenden Angelegenheiten; insbesondere sind dies:

1. Die Sorge für die Einhaltung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, der Anstaltsordnung und des Dienstpostenplans
2. Der Einkauf von Arzneimitteln, Verbandstoff und Einrichtungsgegenständen
3. Die Führung der Aufnahmekartei, des Inventars und sonstiger Verwaltungsbehelfe
4. Die Diensteinteilung und Überwachung des Pflege-, Pflegehilfs- und Küchenpersonals.

§ 14

Hygienedienst

Zur Wahrung der Belange der Hygiene wird ein Hygieneteam bestellt, dem zumindest folgende Personen angehören:

1. Ein Facharzt oder eine Fachärztin für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhaushygieniker oder Krankenhaushygienikerin) oder eine fachlich geeignete Person, die zur selbständigen Berufsausübung als Arzt oder Ärztin berechtigt ist (Hygienebeauftragter oder Hygienebeauftragte);
2. ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zur Ausübung der Krankenhaushygiene berechtigt ist, als Hygienefachkraft.

Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören insbesondere:

1. die Erstellung eines Hygieneplanes, der alle Maßnahmen enthält, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in der Krankenanstalt und der Gesunderhaltung der Patienten und Patientinnen, der in der Krankenanstalt Beschäftigten und der Besucher und Besucherinnen dienen, sowie die Überwachung der Durchführung dieser Maßnahmen;
2. die Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, und bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten;
3. die Beratung aller anderen für die Belange der Hygiene wichtigen Angelegenheiten der Krankenanstalt und die Erstattung entsprechender Vorschläge;
4. die fachliche und inhaltliche Begleitung der Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen; die Überwachung muss nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Überwachungssystem erfolgen.

§ 15

Technischer Sicherheitsdienst

Zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter oder Technische Sicherheitsbeauftragte) wird eine fachlich geeignete Person bestellt.

Die Aufgaben des technischen Sicherheitsdienstes sind:

1. die regelmäßige Überprüfung der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen oder die Veranlassung solcher Überprüfungen;
2. die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie die Veranlassung der Mängelbehebung;
3. die unverzügliche Meldung des Prüfungsergebnisses und der festgestellten Mängel und deren Behebung an die Leitung des ärztlichen Dienstes und die Verwaltungsdirektion;
4. die Zusammenarbeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bestellten Personen;
5. die Beratung der Leitung des ärztlichen Dienstes und der Verwaltungsdirektion in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle in der privaten Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung befindlichen Personen.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand von Patienten und Patientinnen betreffenden Umstände sowie auf deren sonstige Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt geworden sind.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfall die Landesregierung.

Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat jede in der Krankenanstalt beschäftigte oder in Ausbildung stehende Person auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht aufmerksam zu machen.

§ 17 Sicherung der Patientenrechte

Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat dafür zu sorgen, dass die Rechte der Patienten und Patientinnen in der Krankenanstalt beachtet werden und ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht wird.

1. Insbesondere hat er zugunsten der Patienten und Patientinnen sicherzustellen, dass sie ihr Recht auf ausreichende und verständliche Aufklärung und Information über die Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten und ihre Risiken ausüben sowie sich aktiv an den ihren Gesundheitszustand betreffenden Entscheidungsprozessen beteiligen können;
2. ihnen klare Preisinformationen zur Verfügung gestellt werden, soweit sie im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbar sind;
3. ihre Zustimmung zu Heilbehandlungen eingeholt wird;
4. auf ihren Wunsch ihnen oder ihren Vertrauenspersonen Informationen über den Gesundheitszustand und den Behandlungsverlauf durch einen Arzt oder eine Ärztin, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, in möglichst verständlicher und schonungsvoller sowie in einer der Persönlichkeit des Patienten oder der Patientin angemessenen Art gegeben werden;
5. sie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte und auf Überlassung einer Kopie derselben nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ausüben können;
6. sie sorgfältig und respektvoll behandelt werden;
7. die Vertraulichkeit gewahrt wird;
8. neben der Erbringung fachärztlicher Leistungen auch für allgemeine medizinische Anliegen zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte oder Ärztinnen zur Verfügung stehen;
9. auf ihren Wunsch eine seelsorgerische Betreuung und eine psychische Unterstützung bereitgestellt werden;
10. in den Organisations-, Behandlungs- und Pflegeabläufen auf den allgemein üblichen Lebensrhythmus Bedacht genommen wird, soweit dadurch ein effizienter Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird;
11. ihre Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Mehrbettzimmern und medizinisch-therapeutischen Funktionsbereichen, ausreichend gewahrt wird;
12. ausreichend Besuchsmöglichkeiten in der Krankenanstalt und Kontaktmöglichkeiten nach außen bestehen; insbesondere müssen Vertrauenspersonen der Patienten und Patientinnen bei einer nachhaltigen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten mit ihnen in Kontakt treten können; ebenso steht Bezugspersonen von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ein Besuchsrecht außerhalb der festgelegten Besuchszeiten zu;
13. eine stationäre Aufnahme von Kindern getrennt von erwachsenen Patienten und Patientinnen erfolgt, soweit dies organisatorisch möglich ist;

14. bei Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr auch die Mitaufnahme einer Bezugsperson möglich ist; dies gilt auch für Menschen mit Behinderung, wenn sie auf die Mitbetreuung durch die Bezugsperson angewiesen sind;
15. sie möglichst schmerzarm betreut werden.

Den Patientinnen und Patienten ist ausreichend Gelegenheit zum Gespräch mit dem ärztlichen bzw. dem pflegerischen Dienst zu ermöglichen.

Ferner ist dafür zu sorgen, dass die Patienten und Patientinnen Informationen über die ihnen zustehenden Rechte in der Krankenanstalt erhalten können sowie auf Verlangen über die Haftpflichtversicherung nach § 28a informiert werden.

Die Patienten und Patientinnen sind über die Informations- und Beschwerdestelle und die Patientenanwaltschaft zu informieren.

§ 18 Rauchverbot

In der gesamten Krankenanstalt besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 19 Besuch der Patienten und Patientinnen

In der privaten Krankenanstalt sind Besuche täglich in der Zeit von 09.^{oo} bis 12.^{oo} Uhr und von 14.^{oo} bis 20.^{oo} Uhr gestattet.

§ 20 Verständigung von Angehörigen

Bei bedrohlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes sind die Angehörigen des Patienten bzw. der Patientin zu verständigen.

§ 21 Entlassung der Patientin bzw. des Patienten

Der Zeitpunkt der Entlassung in häusliche Pflege wird ausschließlich nach vorangegangener Untersuchung vom ärztlichen Leiter festgesetzt.

§ 22
Arzneimittel

Für die Arzneimittelverwaltung wird vom ärztlichen Leiter eine geeignete Person bestellt.
Über den Arzneimittelverbrauch muß Buch geführt werden. Medikamente dürfen nur auf
Anordnung des Arztes ausgegeben werden.

Die Konsiliarapotheke ist die Achen-Apotheke in Kramsach. Herr Mag. Pharm. Peter Knetsch
führt vierteljährlich Kontrollen der Anstaltsapotheke durch.

§ 23
Beschwerden

Die Beschwerden der Patienten in der privaten Krankenanstalt, soweit sie die Behandlung,
Pflege und Verköstigung betreffen, sind beim ärztlichen Leiter oder Verwalter vorzubringen.

§ 24
Auflage von Vorschriften

Beim ärztlichen Leiter und in der Verwaltung ist je eine Ausfertigung des Spitalgesetzes und
der Anstaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 25
Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden

Aus hygienischen Gründen dürfen keine Assistenz- oder Therapiehunde mitgenommen
werden.

UNFALLSANATORIUM
DR. RHOMBERG GMBH
Oberstubenbach 439
A-6764 Lech am Arlberg
sanatorium@dr.rhomberg.at



Lech, den 15.11.2023

Dr. Nikolaus Rhomberg